

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zentralen Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport (ZE AHS, UNIFIT und UNISPORTPARK) der Technischen Universität Kaiserslautern (Stand 10/2017)

1. Zutrittsregelung/Elektronische Zutrittskontrolle

Im UNIFIT, Paul-Ehrlich-Str. Gebäude 27, 67663 Kaiserslautern, sind alle Personen zugelassen, die eine Nutzungsberechtigung für den entsprechenden Bereich besitzen. Im Trainingsbereich (OG) sind Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr zugelassen. Jugendliche zwischen dem 16. bis 18. Lebensjahr dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung (Anmeldeformular) eines Erziehungsberechtigten auf der Trainingsfläche trainieren. Die Kontrolle der Benutzung der Einrichtungen des UNIFIT erfolgt computergesteuert und voll elektronisch. Der Zutritt kann deshalb nur mittels eines gültigen Chiparmbandes oder einer gültigen Chipkarte erfolgen. Das Chiparmband wird bei Beginn der Vereinbarung vom Nutzer käuflich erworben. Die Chipkarte wird zur Nutzung von Tages-, 10er- oder Basiskarten käuflich erworben. Beim Erwerb einer 10er-Karte ist die Rückerstattung des Kaufpreises nicht möglich. Die Preise für Chiparmband und Chipkarte sind auf dem Vertragsformular vermerkt. Das vom UNIFIT ausgehändigte Chiparmband oder die Chipkarte sind ebenso wie die Vereinbarung als solche nicht übertragbar. Das Chiparmband ist während des Aufenthalts im UNIFIT gut sichtbar am Handgelenk zu tragen. Weder das Chiparmband noch die Chipkarte sind Pfandartikel. Sie werden zur Nutzung des Angebotes im UNIFIT käuflich erworben und können mit dem Ende der Nutzung nicht zurückgegeben werden. Bei Verlust des Chiparmbandes oder der Chipkarte ist dies dem UNISPORT unverzüglich mitzuteilen. Chipkarte oder -armband müssen im Fall des Verlustes durch Neukauf ersetzt werden, um wieder die Zutrittsberechtigung zu erlangen. Berechtigung für den Zutritt zum UNISPORTPARK ist ein gültiger Studierendenausweis der TU Kaiserslautern oder eine gültige Basiskarte. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist im UNISPORTPARK nur an Veranstaltungen möglich, die explizit als Kinder- und Jugendsportkurse ausgewiesen sind.

2. Leistungen

Eine Basiskarte ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Programm des UNISPORTPARK, dies gilt nicht für die Teilnahme an Exkursionen. Die Kurskarte beinhaltet das Angebot der Basiskarte und Fitnesskurse des UNIFIT im EG inklusive Sauna und Kinderbetreuung. Für einige Kurse (s. www.unisport.uni-kl.de/Kursanmeldung) ist eine gesonderte Anmeldung nach den jeweils geltenden Vorgaben erforderlich. Die UNIFIT-Karte beinhaltet das Training auf der Trainingsfläche im OG, das Angebot der Basis- und der Kurskarte. Die UNI-4-FIT-Karte beinhaltet die Leistungen der UNIFIT-Karte im Zeitraum von Öffnungsbeginn bis 16:00 Uhr. Bei Zeitüberschreitung fallen die Kosten einer halben UNIFIT-Tageskarte, der jeweiligen Statusgruppe zugeordnet, an. Zusätzlich kann eine Getränke-Flat oder Bring-A-Friend hinzugebucht werden. Dies kann direkt mit Vertragsabschluss oder nachträglich geschehen. Die Kinderbetreuung ist für alle weiteren Leistungen des UNIFIT (Basiskarte ausgenommen) nur dann nutzbar, wenn es die Kapazitäten zulassen.

3. Getränke-Flat

In der Getränke-Flat enthalten ist Wasser mit und ohne Kohlensäure, Mineralgetränk und Mineral-Schorle aus der Zapfanlage, für den Inhaber der Getränke-Flat während des Trainings. Das Entgelt der Getränke-Flat wird nach Abschluss eines Getränke-Flat-Vertrages oder, bei Zubuchung, im Rahmen der sonstigen fälligen Entgelte vom Konto abgebucht. Für die Laufzeit der Getränkeflatrate gibt es zwei Varianten: Die günstigere Getränke-Flat-Vereinbarung hat die gleiche Laufzeit wie die Vereinbarung der Kurs-, UNI-4-FIT- oder UNIFIT-Karte, verlängert sich und endet auch mit dieser, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Für die teurere Getränke-Flat-Option wird ein eigener Getränkeflatrate-Vertrag abgeschlossen. Dieser kann schriftlich mit 14tägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Wird die Getränke-Flat unabhängig von einer Kurs- oder UNIFIT-Karte gebucht, so kann diese trotzdem nur in Zusammenhang mit einer gültigen Trainingsberechtigung genutzt werden (z.B. 10er Karte oder Präventionskurs). Der Nutzer ist selbst für die rechtzeitige Kündigung der Getränke-Flat verantwortlich, wenn die Zugangsberechtigung ihre Gültigkeit verliert (z.B. 10er Karte ist abgelaufen oder Präventionskurs ist beendet).

4. Bring-A-Friend

Bring-A-Friend berechtigt ein UNIFIT-Mitglied (Inhaber eines UNI-4-FIT- oder eines UNIFIT-Vertrages) zur Mitnahme eines Externen am Wochenende. Der Externe kann in diesem Zeitraum in Anwesenheit des Mitbringers alle Angebote nutzen zu denen auch der Mitbringer berechtigt ist, ausgenommen anmeldepflichtiger Kurse. Die Bring-A-Friend-Option kann mit dem Ursprungsvertrag abgeschlossen oder nachträglich zugebucht werden.

5. Öffnungszeiten/Hausordnung

Das UNIFIT Fitnessstudio behält sich vor, zumutbare Änderungen der Öffnungszeiten, des Kursangebotes und sonstiger Leistungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für kurzfristige Schließungen und Teilschließungen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten. Die Hausordnung hat in ihrer jeweiligen ausgehängten Fassung Gültigkeit. Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Hausordnung vorbehalten bleiben und dass ihm diese in geeigneter Form (z.B. Aushang, Homepage) zur Kenntnis gebracht werden. Aus einer Änderung der Hausordnung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Karteninhaber/in keine Rechte ableiten.

6. Verlängerung der Vereinbarung/Kündigung

Die Laufzeit der Vereinbarung (Kurs-, UNI-4-FIT- und UNIFIT-Karte) verlängert sich um jeweils 6 Monate, sofern dieser Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Zusatzoptionen wie Bring-A-Friend oder die Getränke-Flat, die Bestandteil des Vertrages sind, können fristgerecht zum jeweiligen Vertragsende auch losgelöst von den verbleibenden Vertragsinhalten gekündigt werden. Für alle Kündigungserklärungen wird die Schriftform vereinbart.

Sonderkündigungen außerhalb der Kündigungsfrist können nur im Falle eines Wohnortwechsels oder einer Sportuntauglichkeit erfolgen. Beträgt die Entfernung des neuen Wohnsitzes zum UNISPORT mehr als 30km, kann durch Vorlage einer aktuellen, nicht älter als 6 Monate alten, An- oder Ummeldebescheinigung der neuen Gemeinde der laufende Vertrag gekündigt werden. Außerdem berechtigt eine ärztlich attestierte Sportuntauglichkeit zur Sonderkündigung. Die Sonderkündigung erfolgt ab Vorlage des entsprechenden Nachweises zu dessen Monatsende und kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Exmatrikulation ist kein Kündigungsgrund.

Eine Bestätigungserklärung über das Vertragsende einer Kündigung versenden wir ausschließlich per E-Mail. Dazu muss eine gültige E-Mailadresse des Mitgliedes vorliegen.

Ein Upgrade von der Kurs- auf die UNIFIT-Karte oder von einem 6-Monats auf ein 12/24-Monats-Abo ist jederzeit möglich. Die Vertragslaufzeit beginnt dann von neuem.

7. Aussetzen des Vertrages

Studierende der Universität Kaiserslautern dürfen pro Vertragslaufzeit ohne spezielle Begründung monatsweise bis zu 3 Monate aussetzen. Diese Zeit kann immer nur zum 1. des Folgemonats beginnen und ist rückwirkend nicht möglich. Die Beantragung muss schriftlich 2 Wochen vor Beginn erfolgen.

Alle Mitglieder dürfen aus studienbedingten/beruflichen/medizinischen Gründen monatsweise – bis zu 12 Monaten – aussetzen (Nachweis durch schriftliche Bestätigung des betreffenden Lehrstuhls/Arbeitgebers oder Attest). Bei medizinischen Gründen muss ein Nachweis innerhalb von 3 Tagen nach der Erkrankung erbracht werden. Bei studienbedingten/beruflichen Gründen muss der Nachweis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Auszeit vorgelegt werden. Während der Unterbrechung wird die Abbuchung gestoppt und nach Wiederaufnahme wieder angestoßen. Die entsprechende Pause wird ans Ende der Laufzeit angehängt. Sonstige Auszeiten sind nicht möglich.

8. Entgelte/Fälligkeit

Die Bezahlung der Leistungen Startpaket/Verwaltungsgebühr, Chiparmband, Chipkarte sowie (anteiliges) Monatsentgelt sind mit der Unterzeichnung des Antragsformulars zur Zahlung fällig (Kurs- und UNIFIT-Karte). Die Entgelte werden vom Konto des Kontoinhabers, welches bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats schriftlich festgehalten wurde, für die Dauer der Vertragslaufzeit abgebucht. Die Entgelte werden jeweils im Voraus für den jeweiligen Monat abgebucht (Einzugsermächtigungsverfahren). Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der UNISPORT den Kontoinhaber über den Beginn dieser Verfahrensart informieren. Zudem wird die Belastung des Kontos des Kontoinhabers vor der ersten Abbuchung vorangekündigt. Im beiderseitigen Einverständnis wird die Frist der Vorabankündigung auf 1 Tag reduziert. Die Abbuchung der Monatsbeiträge erfolgt spätestens am 10. Bankarbeitstag des betreffenden Monats. Sollten Bankretouren durch Verschulden des Kontoinhabers entstehen, werden die fälligen Entgelte mit dem nächsten Einzug erneut abgebucht. Damit verbundene Gebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Bei Erstanmeldung der UNIFIT-, UNI-4-FIT oder KURS-Karte sind sowohl Startpaket/Verwaltungsgebühr und Chiparmband verpflichtend. Bei späterer Wiederanmeldung fällt lediglich die Verwaltungsgebühr an, sofern das Chiparmband sich in einem funktionstüchtigen Zustand befindet. Wird bei einer Kündigung gleichzeitig eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen, fallen keine einmaligen Verwaltungskosten an. Bei Freizeiten und Exkursionen gelten die Abbuchungsbedingungen der jeweils gültigen Freizeitbestimmungen.

9. Entgeltanpassungen

Im Verlängerungszeitraum der Vereinbarungszeit ist der UNISPORT berechtigt, durch einseitige Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats, jährlich einmal das Entgelt zu erhöhen. Als obere Grenze für die Erhöhung gilt die prozentuale Erhöhung des allgemeinen, vom Bundesamt für Statistik ermittelten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex, seit Beginn des Vertrages bzw. seit der letzten Erhöhung. Beträgt das jeweilige, einzelne Erhöhungsverlangen mehr als 10%, kann der Nutzer den Vertrag vom Erhalt des Erhöhungsverlangens an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Bei Änderung der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer durch den Gesetzgeber ist das UNIFIT berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen.

Das monatliche Entgelt wird bei einem Statuswechsel entsprechend dem neuen Status angepasst. Wenn ein Statusnachweis trotz Aufforderung nicht erfolgt, ist das UNIFIT berechtigt, den Gästetarif zu berechnen.

10. Persönliche Daten/Statusnachweise

In der EDV-Anlage des UNISPORT werden ausschließlich diejenigen personenbezogenen Daten gespeichert, die für die Abwicklung und Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des Vertrages zwingend erforderlich sind, oder die uns freiwillig zusätzlich mitgeteilt werden. Eine darüber hinaus gehende Speicherung von Daten erfolgt nicht. Zur Identifikation wird von jedem Nutzer ein Foto gemacht. Sollte der Nutzer mit der Aufnahme und Speicherung eines Fotos nicht einverstanden sein, so ist bei jedem Besuch des UNISPORT unaufgefordert ein Personalausweis vorzuzeigen. Grundsätzlich werden keine der gespeicherten Daten an Dritte weitergegeben. Jede Änderung der Adress- oder Bankdaten hat der Nutzer/die Nutzerin unaufgefordert mitzuteilen. Jede Statusänderung (z.B. Exmatrikulation) ist unmittelbar dem UNISPORT mitzuteilen. Wird eine Statusänderung nicht mitgeteilt, ist der UNISPORT berechtigt, auch rückwirkend das dem Status entsprechende Entgelt in Rechnung zu stellen.

11. Sicherheit und Risiken

Das Benutzen der Anlagen und Einrichtungen des UNISPORT (UNIFIT und UNISPORTPARK) erfolgt auf eigenes Risiko. Für selbstverschuldete Unfälle und Schäden, die sich der Nutzer/die Nutzerin aus Unfällen, Verletzungen und Krankheiten anlässlich der Benutzung der Anlagen und Geräte zuzieht, besteht seitens des UNISPORT und dessen Personal keine Haftungspflicht. Auch bei Diebstahl oder Beschädigung und für vergessene oder deponierte Gegenstände übernimmt der UNISPORT keinerlei Haftung. Versicherungen sind Angelegenheit des Anlagebenutzers.

12. Versicherung

Studierende und Bedienstete der TU Kaiserslautern sind im Rahmen von UNISPORT-Kursen (UNIFIT und UNISPORTPARK) unfallversichert. Unfälle müssen auf einem Unfallmeldebogen, der im Service-Center im UNISPORTPARK oder am Infopoint im UNIFIT erhältlich ist, sofort gemeldet werden. Gäste sind bei der Teilnahme am UNISPORT (UNIFIT und UNISPORTPARK) grundsätzlich nicht versichert und daher selbst für ihren Versicherungsschutz verantwortlich. Freie Spielgruppen ohne einen festen Übungsleiter sind nicht versichert. Bei Kursen anderer Veranstalter, die der UNISPORT nur vermittelt, sind die Teilnehmer selbst für ihren Versicherungsschutz verantwortlich. Empfehlenswert ist deshalb der Abschluss einer Unfall-, Kranken- und gegebenenfalls Reisegepäckversicherung und einer Reiserücktrittsversicherung. Es wird allen Teilnehmern des UNISPORT empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung zur Erlangung von Versicherungsschutz für den Fall abzuschließen, dass bei der Sportausübung Dritten ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wird. Unfälle, die während der Wettkämpfe, die vom UNISPORT organisiert werden, geschehen, müssen ebenfalls unverzüglich auf einem Unfallmeldebogen gemeldet werden. Die LUK (Landesunfallkasse) prüft im Einzelfall ob der entstandene Schaden versichert ist.

13. Ordnungsregeln

Alle Nutzer/innen verpflichten sich, den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und die Hygienevorschriften sowie die Ordnungsregeln gemäß der Hausordnung der Zentralen Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport der TU Kaiserslautern (UNIFIT und UNISPORTPARK) strikt einzuhalten. Grobe und wiederholte Verstöße haben ein Hausverbot zur Folge; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Entgeltes.

14. Haftung

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht eine zugesicherte Eigenschaft oder einen vergleichbaren Vertrauenstatbestand oder ein Verhalten mit typischen Gefahren für Leben und Gesundheit betrifft. Eine Haftung für den Verlust mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens des UNISPORT nachgewiesen werden kann.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

16. Schlussbestimmung

Für den Fall, dass Teile der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht, soweit sich aus dem Vertragstext nichts Gegenteiliges ergibt. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.